

nannten Heilsarmee den streitigen Beschränkungen zu unterstellen, von einer Verletzung des Art. 4 B.=V. von vornherein nicht die Rede sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde der Rekurrenten wird nicht eingetreten.

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre Cantons.

95. Urtheil vom 6. Dezember 1889 in Sachen
Nidwalden gegen Thurgau.

A. Am 4. Juli 1880 starb in Langdorf bei Frauenfeld der Arbeiter Joseph Käzli, Bürger von Beckenried (Nidwalden), mit Hinterlassung seiner Ehefrau und vier minderjähriger Kinder, von denen zwei beim Bruder der Mutter, Buchbinder Gyweiler in Stein (Schaffhausen), versorgt, während die beiden andern in einer Privatwaisenanstalt in Kradolf (Thurgau) untergebracht wurden. Weil sowohl der Vorstand dieser Anstalt als auch der Oheim Gyweiler von der Heimatgemeinde einen Beitrag an die Erziehungskosten der Kinder verlangten und die Mutter Käzli schriftlich den Wunsch ausdrückte, daß die Kinder in Beckenried versorgt werden möchten, zeigte die Armenverwaltung dieser Gemeinde unterm 13. Oktober 1887 der Wittve Käzli und ihrem Bruder Gyweiler schriftlich an, daß die Kinder behufs Unterbringung im Waisenhaus zu Beckenried an einem zu bestimmenden Tage abgeholt werden. Wittve Käzli anerbot sich, die Kinder selbst nach Beckenried zu verbringen und erhielt zu diesem Zwecke von der Armen- und Vormundschaftsbehörde ein Reisegeld von 40 Fr. Als jedoch dieselbe mit den Kindern in Beckenried nicht eintraf und auf eine diesbezügliche Anfrage die Regierung von Nidwalden vom Polizeidepartement des Kantons Thurgau

den Bericht erhielt, daß sich Frau Käzli niemals in Kradolf gezeigt habe, daß sie ein unstätes Leben führe und unbekanntes Aufenthalts sei, beschloß die Regierung von Nidwalden, die Kinder in Kradolf durch einen Bevollmächtigten abholen zu lassen. Das angeführte Schreiben des thurgauischen Polizeidepartementes hatte die Notiz enthalten, es habe sich das Bezirksamt Bischofszell bereit erklärt, der Abordnung von Nidwalden den erforderlichen polizeilichen Schutz und Hülfe zu gewähren. Als aber der nidwaldensche Bevollmächtigte nach Kradolf kam um die Kinder Käzli in Empfang nehmen wollte, wurde ihm dies verweigert, so daß er unverrichteter Sache heimkehren mußte.

B. Auf dies bezügliche Reklamation der Regierung von Nidwalden setzte diejenige des Kantons Thurgau mit Schreiben vom 16. Juni 1888 die Gründe auseinander, welche sie bestimmt haben zur Heimschaffung der Kinder Käzli nach Beckenried nicht Hand zu bieten. Es habe sich nämlich ergeben, daß die evangelisch erzogenen Kinder Käzli seit dem Tode des Vaters bei ihrem Onkel Gyweiler in Stein ohne Unterstützung von Seite der Gemeinde Beckenried aufgenommen seien. Bei dieser Sachlage könne von einer zwangsmäßigen Zuführung fraglicher Kinder an die Gemeinde Beckenried keine Rede sein. Eine solche Maßregel wäre nur statthaft mit Zustimmung der Mutter beziehungsweise des Onkels; diese Zustimmung liege aber nicht vor. Im Gegentheil sollen die Kinder nach dem Willen der letztgenannten Personen in bisheriger Weise und ohne Inanspruchnahme der Gemeinde Beckenried evangelisch erzogen werden.

C. Am 16. Juli 1888 bestellte die Regierung von Nidwalden sämtlichen vier Kindern Käzli einen Vormund in der Person des W. Käzli in Beckenried und wandte sich am 27. gleichen Monats neuerdings mit dem Begehren um Bewilligung zur Ausgabung der beiden in Kradolf versorgten Knaben an den Regierungsrath des Kantons Thurgau. Mit Schreiben vom 3. August erklärte jedoch diese Behörde, daß sie von dem am 16. Juli gefällten Entscheide nicht abgehen werden.

D. Die Regierung von Nidwalden gelangte hierauf unterm 14. September 1888 im Wege des staatsrechtlichen Rekurses an den Bundesrath und nachdem dieser sich am 22. Februar laufen-

den Jahres, gestützt auf Art. 57 D.-G., inkompetent erklärte, mit Schriftsatz vom 23. September 1889 an das Bundesgericht. Sie stellte dabei das Rechtsgefuch, das Bundesgericht wolle entscheiden:

„1. Der Vormund sei berechtigt, die vier minorennen Kinder des Joseph Käzli sel. von ihrem jetzigen Aufenthaltsorte wegzunehmen.

„2. Die Regierung des Kantons Thurgau beziehungsweise die dortigen Behörden seien gehalten, genannte Kinder dem heimatischen Waisenamte in Beckenried zuführen zu lassen, eventuell anzuweisen, dafür zu sorgen, daß von Seite der zuständigen Kantonsbehörden diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche erforderlich sind, um die ungehinderte Uebnahme der Kinder Käzli durch den Vertreter der vormundschaftlichen Gewalt zu ermöglichen.“

Zur rechtlichen Begründung dieses Gesuches wird im Wesentlichen angeführt: die nidwaldensche Verfassung und Gesetzgebung beruhen auf dem Heimatsprinzip. Genannte Kinder Käzli seien nun unbestrittenmaßen heimatberechtigt in Nidwalden d. h. Armen-, Gemeinde- und Korporationsbürger von Beckenried. Dadurch unterliegen sie auch bezüglich des Vormundschaftsrechtes den Bestimmungen der nidwaldenschen Verfassung und Gesetzgebung. Dieses Recht sei auch von Seite ihrer Mutter zu östern Malen schriftlich anerkannt worden und ebenso vom Polizeidepartement des Kantons Thurgau selbst. Wenn nun nachträglich dieses letztere dem Kanton Nidwalden das Recht, ohne Begrüßung und Zustimmung der thurgauischen Behörden über Personen eine Vormundschaft zu verhängen, die im Kanton Thurgau wohnen, bestreite und auch aus diesem Grunde die Pflicht, Aufträge der heimatischen Vormundschaftsbehörden auszuführen, verneine, so bilde diese Behauptung keinen rechtlichen Grund. Denn das zwischen einigen Kantonen den 15. Juli 1822 abgeschlossene Konkordat betreffend vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse, dem auch der Kanton Thurgau beigetreten und welches gegenwärtig noch in Kraft sei, sage in Art. 1, 2 u. ff., daß falls ein Niedergelassener sterbe und derselbe eine Wittve und Kinder hinterlasse, die im Falle seien, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, die Wahl des Vormundes und die Aufsicht über dessen Verwaltung sowie die Genehmigung seiner Rechnungen dem Kan-

tone der Regel nach zustehende, dem der Niedergelassene bürgerlich angehöre. Und selbst wenn in dringenden Fällen die Behörde des Wohnortes die schnelle Aufsicht eines Vormundes nothwendig und einen Aufschub als für die unter Vormundschaft zu stellenden Personen für schädlich erachte, dieselbe doch nur für einstweilen einen Vormund bestellen solle und dann unverzüglich Mittheilung an die Behörde des Heimortes zu machen und dieser die fernern Verfügungen zu überlassen habe. Aus diesem Grunde sei Nidwalden als Heimatsbehörde zur Verhängung der Vormundschaft über genannte Kinder unbedingt berechtigt, ja sogar verpflichtet. Dieser Standpunkt und die Gültigkeit solcher Konkordate finde sich übrigens als maßgebend in solchen Vormundschaftsachen in Erwägung 2 der Entscheidung des Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung VIII, S. 728) deutlich ausgesprochen. Nachdem nun dieses Recht der Vormundschaft über die Kinder Käzli durch nidwaldensche Vormundschaftsbehörden unzweifelhaft anerkannt werden müsse, so habe der Vormund einerseits für den Bevogteten nach besten Kräften zu sorgen, andererseits der Bevogtete dem Vormunde Gehorsam und Achtung zu leisten. Durch Belassung der Kinder Käzli im Kanton Thurgau werde aber die freie Ausübung der Rechte des Vormundes, dem die Kinder unterstellt werden müssen, nicht nur gehemmt, sondern gleichsam aufgehoben.

E. In seiner Bernehmlassung vom 4. Oktober abhin trägt der Regierungsrath des Kantons Thurgau auf Abweisung der Rekursbeschwerde an und macht hiefür namentlich geltend: Gegenüber der einzigen Begründung Nidwaldens für sein Vogtrecht, nämlich der Berufung auf das Konkordat von 1822, habe er einfach die dem Bundesgerichte längst notorische Thatsache hervorzuheben, daß Thurgau diesem Konkordate seit Erlaß des Gesetzes über die Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 27. Juni 1866, mit 1. Oktober 1866, anzugehören aufgehört habe. Es sei also für den vorliegenden Fall und für Thurgau in dieser Sache der verfassungsmäßige und der Praxis entsprechende Grundsatz der Territorialität mit allen seinen Konsequenzen maßgebend, wonach Nidwalden kein Recht zustehende, über Personen, die im Thurgau ihren Wohnsitz haben, vormundschaftliche Rechte auszuüben, so lange nicht die thurgauischen Behörden dazu ein-

willigen, wovon in concreto das Gegentheil zutrefte, indem weder im Thurgau noch in Nidwalden materiell der geringste Grund bestehe, die Kinder Käsli oder deren natürlichen und gesetzlichen Vormund, die Mutter, die auch im Thurgau wohne und von Nidwalden aus durchaus nicht bevormundet werden wolle, zu bevormunden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Lösung des vorliegenden Kompetenzkonfliktes hängt im Wesentlichen von derjenigen der Frage ab, ob die Regierung des Kantons Thurgau verpflichtet sei, eine von den nidwaldenschen Behörden über die Personen der auf thurgauischem Territorium befindlichen Kinder des nidwaldschen Angehörigen Joseph Käsli sel. getroffene vormundschaftliche Verfügung, so viel an ihr, zu vollstrecken beziehungsweise zu deren Vollstreckung Hand zu bieten. Die Regierung des Kantons Nidwalden behauptet dies, weil das Recht der Vormundschaft über die genannten Kinder ihrem Kanton zustehe, während dagegen die Regierung des Kantons Thurgau geltend macht, sie sei Kraft der dem Kanton Thurgau zustehenden Territorialhoheit befugt, diese Kinder der Kompetenz der thurgauischen Vormundschaftsbehörden zu unterstellen und daher nicht gehalten, die Verfügung der nidwaldenschen Behörden auszuführen zu lassen.

2. Nun läßt es sich nicht bestreiten, daß die Kinder Käsli zur Zeit als die Vormundschaft im Kanton Nidwalden über sie verhängt wurde, thatsächlich und zwar schon seit dem zu Langdorf erfolgten Tode ihres Vaters im Kanton Thurgau niedergelassen waren und sich noch fortwährend dort selbst aufhalten. Angesichts dieses Umstandes kann der Kanton Thurgau, — auch abgesehen von einer allfälligen über besagte Kinder zu Recht bestehenden gesetzlichen Vormundschaft, welche zwar behauptet aber nicht nachgewiesen wurde, — nicht verhalten werden, die über dieselben Personen in ihrem Heimatkanton verhängte Vormundschaft seinerseits anzuerkennen. Das Bundesgericht hat in der That schon wiederholt entschieden, daß, so lange Art. 46 B.-V. nicht durch die Bundesgesetzgebung ausgeführt ist und soweit nicht Staatsverträge oder Konkordate im Wege stehen, jeder Kanton bundesrechtlich befugt ist, sie auf seinem Territorium wohnhaften Per-

sonen seiner Kompetenz in Vormundschaftsachen zu unterwerfen und daß in Konfliktfällen daher die Befugniß über die Bevogtung der Personen zu entscheiden, dem Wohn- und nicht dem Heimatkanton zusteht (vergl. Amtliche Sammlung III, S. 29, 33, 190 u. ff.; V, S. 426; VIII, S. 728 Erw. 2; XIV, S. 398). Und ein solcher Konfliktfall liegt hier eben vor.

3. Hiegegen verweist zwar allerdings die Regierung von Nidwalden auf das unterm 15. Juli 1822 zwischen einigen Kantonen, worunter auch Thurgau, abgeschlossene und noch in Kraft bestehende Konkordat betreffend vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse, wonach falls ein Niedergelassener stirbt und eine Wittve mit minderjährigen Kindern hinterläßt, die Wahl des Vormundes und die Aufsicht über seine Verwaltung u. s. w. in der Regel dem Kanton zusteht, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört. Sie übersieht aber dabei, daß die Regierung des Kantons Thurgau schon am 22. August 1866 dem Bundesrathe, — unter Einsendung eines vom dortigen großen Rathe erlassenen, auf den 1. Oktober gleichen Jahres in Kraft getretenen Gesetzes über die Verhältnisse der Aufenthalter und Niedergelassenen, wonach das Territorialprinzip im Kanton Thurgau eingeführt wurde, — angezeigt hat, dieser sei auf den nämlichen 1. Oktober 1866 vom fraglichen Konkordate zurückgetreten (vergl. hierüber die eidgenössische Gesetzesammlung IX, S. 34 und die Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen I, S. 69; V, S. 425 u. f.). Der Kanton Thurgau gehört in Folge dessen dem in Frage stehenden Konkordate nicht mehr an und es steht somit letzteres der Anwendung des obenerwähnten bundesrechtlichen Grundsatzes auf den vorwüflichen Fall durchaus nicht im Wege und es muß letzterer folgerichtig zu Gunsten des Kantons Thurgau entschieden werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursbeschwerde des Regierungsrathes von Nidwalden wird als unbegründet abgewiesen.